

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		<b>Gagev</b>	
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige			
Name der entgegennehmenden Behörde <b>Stadt Werder (Havel)</b>		Gemeindegrenznummer Betriebsstätte (Sitz) 120 69 656	
<b>Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG</b>			
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist <b>zwei Wochen vor Beginn</b> des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich <b>anzuzeigen</b> .			
<b>Angaben zur Person</b>			
Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Juristische Person		Tel. Nr.:	
		e-Mail:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)	
<b>Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb</b>			
Anlass			
Zeitraum (Datum)		Von	
		bis	
Uhrzeit		Uhr	
Montag		von	
Dienstag		von	
Mittwoch		von	
Donnerstag		von	
Freitag		von	
Sonnabend		von	
Sonntag		von	
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		(jeder andere Standort muss auch mit einer neuen Anzeige erstattet werden)	
		Betriebsart: Schank- und Speisewirtschaft Verkaufsstand: Größe = Zelt: Größe =	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
Verabreichung von		Ausschank von	
<input type="checkbox"/> Speisen		<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden			
<b>Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.</b>			
Datum		Stempel und Unterschrift der Behörde	
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten, 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.			
<b>Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 28,00 € festgesetzt (siehe Gebührenbescheid in der Anlage)</b>			